

LÖSUNGSSKIZZE

Aufgabe 1 (10%)

Vor 20 Jahren, am 24. März 1999, begann die Operation »Allied Force«, die NATO-Militärintervention in der damaligen Bundesrepublik Jugoslawien. Sie hatte zum Ziel, die Regierung Slobodan Miloševićs zum Rückzug der Armee aus dem Kosovo zu zwingen und so weitere schwere Menschenrechtsverletzungen in dieser Region zu verhindern.

Wie rechtfertigte die NATO ihr Eingreifen, und inwiefern war der Einsatz völkerrechtlich problematisch?

- *Rechtfertigung als humanitäre Intervention zur Verhinderung weiterer Verbrechen gegen die Menschlichkeit; RtP (2 P.)*

- *Intervention erfolgte ohne Autorisierung durch den UN-Sicherheitsrat → eigentlich Verstoss gegen das Gewaltverbot und Souveränitätsprinzip (3 P.)*

Aufgabe 2 (10%)

Art. 51 Abs. 4 lit. b des ZP I der Genfer Konventionen besagt, dass »Angriffe, bei denen Kampfmethode oder -mittel angewendet werden, die nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden können«, verboten sind.

(a) Welches grundlegende Prinzip des humanitären Völkerrechts steht hinter dieser Norm?

- *Regelung konkretisiert das Unterscheidungsgebot, welches besagt, dass mit Blick auf die Zulässigkeit von Zielen zwischen Kombattanten und Zivilpersonen unterschieden werden muss; Kampfmethode oder -mittel, bei denen eine solche Unterscheidung a priori nicht möglich ist, sind verboten (3 P.)*

(b) Nennen Sie eine weitere Norm des humanitären Völkerrechts, die dieses Prinzip zum Ausdruck bringt bzw. konkretisiert.

- *Bspw. Art. 35 ZP I, Art. 48 ZP I, Art. 51 Abs. 3, 4 und 7 ZP I, Art. 54 ZP I, Art. 55 ZP I, Art. 56 Abs. 1 ZP I Art. 57 ZP I etc.(2 P.)*

Aufgabe 3 (20%)

Sowohl der Völkerbund als auch die UNO sind Systeme kollektiver Sicherheit mit dem Hauptziel, den internationalen Frieden zu sichern.

(a) Was sind die zentralen Merkmale eines Systems kollektiver Sicherheit?

- *Merkmale: (1) ein Angriff gegen ein Mitglied des Systems wird als Angriff gegen alle Mitglieder betrachtet, (2) die Frage der Reaktion auf den Angriff ist eine Gemeinschaftsaufgabe, (3) die Kriegsverhinderungs- bzw. -eindämmungsambition ist im Grundsatz global (vgl. Art. 2 Abs. 3 und 4 UN-Charta) (4 P.)*

(b) Inwiefern unterscheiden sich Völkerbund und UNO?

- *Unterschiede: UNO-Charta kennt umfassende Gewaltächtung (Art. 2 Abs. 4 UN-Charta), während die Völkerbund-Satzung den Krieg nur partiell ächtete; UNO besitzt im Gegensatz zum Völkerbund ein zentrales Sanktionierungssystem (SR); dem Völkerbund fehlte die Universalität, weil wichtige Staaten (insb. USA) nicht Mitglied waren; die UNO dagegen kann Universalität für sich beanspruchen; Ratsbeschlüsse im Völkerbund: Einstimmigkeitserfordernis; in der UNO dagegen ist Einstimmigkeit nicht verlangt, und es besteht ein Veto-Recht der ständigen Mitglieder des SR (4 P.)*

(c) Welche weiteren Friedenssicherungskonzepte kennen Sie?

- *Militärallianz/kollektive Verteidigung (z.B. NATO); Imperien (herrschende Macht ist für Friedenssicherung zuständig); Zusatzpunkte für kohärentes Zusatzwissen (2 P.)*

Aufgabe 4 (30%)

Die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) 1993 stellt einen Meilenstein in der Entwicklung des völkerrechtlichen Strafrechts dar.

(a) Inwiefern unterscheidet sich der ICTY von seinem »Vorgänger«, dem Nürnberger Tribunal, und seinem »Nachfolger«, dem Internationalen Strafgerichtshof (ICC)?

- *Unterschiede zum Nürnberger Tribunal: Bspw. kein Besatzungsgericht/keine Siegerjustiz; Ableitung der Autorität von der UNO; teilweise andere Straftatbestände (Genozid, keine Strafbarkeit des Angriffskrieges); detaillierte Regelung der Tatbestände; detailliertes Prozessrecht; Appellationsinstanz; Anklagen gegen alle Kriegsparteien möglich; kein Verstoß gegen Rückwirkungsverbot/nulla poena sine lege; keine instruierten Richter (5 P.)*

-*Unterschiede zum ICC: Bspw. ständige Einrichtung; dauerhafte Vertretung aller grossen Rechtssysteme der Welt; Rechtspersönlichkeit; Subsidiarität (kein Primat des ICC); Komplementarität (Vermeidung »unnötiger« Einmischungen, falls ein Staat zur Strafverfolgung willens und in der Lage ist); intensivere rechtliche Regelung (materielles Recht und Prozessrecht zur Vermeidung von »judge legislators«); Appellationsinstanz; keine territoriale Begrenzung der Zuständigkeit; kein Verstoß gegen Rückwirkungsverbot/nulla poena sine lege; keine instruierten Richter (5 P.)*

(b) Nennen Sie drei wichtige Urteile des ICTY und erläutern Sie kurz deren Relevanz.

-*Bspw.: Prosecutor v. Karadžić (höchste politische Führung und genozidales JCE); Prosecutor v. Milošević (zeitliche Dimension eines JCE; Recht, sich selbst zu verteidigen); Prosecutor v. Mladić (höchststrangige Militärperson in genozidalem JCE; Vorgesetztenverantwortlichkeit); Prosecutor v. Gotovina et al. (schwieriger Nachweis der Teilnahme an einem JCE bei hohen Militärs; Mangel an Beweisen); Prosecutor v. Krstić (Zufälligkeit der Abgrenzung Täterschaft in Form eines JCE/Beihilfe?); Prosecutor v. Haradinaj et al. (schwieriger Nachweis der Teilnahme an einem JCE bei hohen Militärs; Einschüchterung von Zeugen); Prosecutor v. Tadić (Zulässigkeit des ICTY; Anwendbarkeit des hum. Völkerrechts in nicht-internationalen Konflikten); jeder korrekt erwähnte Fall gab Punkte (insgesamt: 4.5 P. + 0.5 ZP)*

Aufgabe 5 (30%)

Am 26. Februar 2019 flog das indische Militär Luftangriffe auf Ziele in Pakistan. Nach Angaben der Regierung wurde dabei ein Terrorcamp der Gruppe Dschaisch al-Mohammed bombardiert. Damit reagierte Indien auf ein Selbstmordattentat am 14. Februar, bei dem 41 indische Sicherheitskräfte getötet wurden. Dschaisch al-Mohammed übernahm die Verantwortung für diesen Anschlag. Indien macht geltend, es habe glaubwürdige Informationen gegeben, dass die Gruppe weitere Anschläge plante. Daraufhin sei das grösste Ausbildungslager der Gruppe auf pakistanischem Territorium angegriffen worden. Die indische Regierung wirft Pakistan vor, diese Camps zu dulden und Terroristenführer unbehelligt in Pakistan wohnen zu lassen. Zwei Tage später, am 28. Februar, schoss Pakistan zwei indische Flugzeuge über pakistanischem Gebiet ab und nahm einen der Piloten gefangen.

(a) Beurteilen Sie das Vorgehen Indiens im Lichte des Gewaltverbots.

- *kurze Prüfung, ob ein Verstoss gegen das Gewaltverbot vorliegt (Art. 2 Ziff. 4 UNCh): Bombardierung stellt klar Gewalt i.S.v. Art 2 Ziff. 4 UNCh dar; Gewalt ist zwischenstaatlich, da das Territorium von Pakistan angegriffen wird; Indien verletzt prima facie das Gewaltverbot (zu möglichen Rechtfertigungen siehe (b)) (4 P.)*

(b) Wie könnte Indien sein Vorgehen völkerrechtlich rechtfertigen?

- *Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Selbstverteidigung: bewaffneter Angriff einer bestimmten Intensität, Verhältnismässigkeit, Zurechenbarkeit an Staat, noch keine Massnahmen durch Sicherheitsrat*

- *Indien könnte sich auf das Recht auf Selbstverteidigung berufen (Art. 51 UNCh). Zu problematisieren sind hier folgende Aspekte: (1) Akteure: Bei der Terrorgruppe Dschaisch al-Mohammed handelt es sich nicht um Akteure Pakistans (Zurechnungsproblematik, safe-haven-Doktrin); (2) zeitliche Distanz zum Anschlag, eigentlich muss das Selbstverteidigungsrecht vor Ende des bewaffneten Angriffs ausgeübt werden; Indien könnte geltend machen, dass ein erneuter Angriff der Gruppe unmittelbar bevorstehe (Caroline-Formel, oder preemptive self-defence); dabei besteht die Problematik blosser Vergeltungsschläge, die nicht eigentlich Selbstverteidigung darstellen; (3) Pakistan scheint die Operationen der Gruppe Dschaisch al-Mohammed von seinem Territorium aus zu dulden, Indien könnte also ähnlich argumentieren wie die USA gegenüber Afghanistan nach den Anschlägen vom 11. September 2001 durch Al-Qaida. → Wichtig: Hier gibt es keine "richtige" Lösung, verlangt wird eine kohärente Argumentation, die die zentralen Probleme erörtert (7 P.)*

(c) An welche Normen des humanitären Völkerrechts ist Pakistan im Umgang mit dem gefangenen Piloten gebunden?

- *Unterscheidung internationaler bewaffneter Konflikt/nichtinternationaler bewaffneter Konflikt; hier liegt ein int. bewaffneter Konflikt vor (mit dem Angriff Indiens, der Abschuss einer Militärmaschine der indischen Luftwaffe ändert daran nichts mehr); anwendbares Recht: v.a. Genfer Konventionen I bis IV (1949) sowie ZP I (1977), in Bezug auf den gefangenen Piloten insb. insbes. GK III über die Behandlung der Kriegsgefangenen (4 P.)*